

Z Erb

8 | August 2015
17. Jahrgang

ZEITSCHRIFT FÜR DIE STEUER- UND ERBRECHTSPRAXIS

241 Erbrechtspraxis

- 241 **Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Vormundbenennung für jüngere Menschen**
Von Dr. Dietmar Kurze, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und VorsorgeAnwalt, Berlin.
- 245 **Steuersparmodell Kunstsammlung**
Von Martin Lindenau, Rechtsanwalt, Mannheim.

253 Rechtsprechung

- 253 **Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Nottestaments**
Oberlandesgericht München, Beschluss vom 12. Mai 2015 – 31 Wx 81/15
- 258 **Nachlasspflegervergütung – die Ausschlussfrist gem. § 2 VBVG**
OLG Hamm, Beschluss vom 24. April 2015 – I-15 W 455/14
- 260 **Zur Anwendbarkeit der Gutgläubensvorschriften der §§ 2366, 2367 BGB bei Rechtsgeschäften innerhalb der Erbengemeinschaft**
BGH, Urteil vom 8. April 2015 – IV ZR 161/14
- 263 **Kein Schadensersatzanspruch wegen Vertretung einer Mindermeinung**
Amtsgericht Bingen, Urteil vom 12. März 2015 – 25 C 21/14
- 265 **Erbunwürdigkeit bei versuchter Tötung des nicht mehr geschäftsfähigen Erblassers**
BGH, Urteil vom 11. März 2015 – IV ZR 400/14

Herausgeber

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Mitherausgeber

Dr. Marc Jülicher, RA und FASr · Dr. Michael Bonefeld, RA, FAErB und FAFamR · Dr. Manuel Tanck, RA und FAErB · Dr. Rembert Süß, RA · Dr. Thomas Wachter, Notar · Dr. Christopher Riedel, LL.M., RA, FASr und StB · Raymond Halaczinsky, RA, Ministerialrat a. D. · Prof. Dr. Knut Werner Lange

Beirat

Dr. Heinrich Nieder, Notariatsdirektor a.D. · Walter Krug, Vors. RiLG a.D. · Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des LG · Dr. Hubertus Rohlfing, Notar, RA und FAErB · Prof. Dr. Peter Fischer, Vors. RiBFH a.D. · Prof. Dr. Elmar Wadle · Dr. Dietmar Moench, Ministerialrat a.D. · Michael Rudolf, RA und FAErB · Dr. Herbert Bartsch, RA und FAErB · Norbert Weinmann, Oberamtsrat · Prof. Dr. Rainer Lorz, RA · Michael Ott-Eulberg, RA und FAErB · Prof. Dr. Rainer Frank · Prof. Dr. Ralph Landsittel, RA, FASr und FAErB · Dr. Sebastian Spiegelberger, Notar a.D. · Dieter Gebel, Vizepräsident FG a.D. · Hartwig Sprau, Vors. RiBayObLG a.D. · Prof. Dr. Christoph Ann LL.M., RiLG · Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M., M.A., MBA, RA, FAErB und FAFamR · Dr. Stephan Scherer, RA und FAErB · Prof. Dr. Ulrich Magnus · Dr. Heinz-Willi Kamps, RA und FASr · Karl-Ludwig Kerscher, RA · Dr. K. Jan Schiffer, RA · Prof. Dr. Georg Jochum · Dr. Andreas Richter M.A. LL.M., RA und FASr · Dr. Heinrich Hübner, RA und StB · Stephan Reißmann, RA und FAErB · Dr. Daniel Lehmann, RA · Mark Pawlytta, RA · Dr. Martin Feick, RA · Thomas Littig, RA und FAErB · Prof. Dr. Stephan Lorenz · Ulrich Gerken, RA, FAErB und FASr · Gerhard Ruby, RA und FAErB · Dr. Andreas Schindler LL.M., RA · Dr. Alexander Wirich, RA und FAErB · Prof. Dr. Walter Zimmermann · Roland Wendt, RiBGH · Prof. Dr. Dr. Thomas Gergen · Dr. Dietmar Kurze, RA und FAErB

25. und 26. September 2015
**18. DEUTSCHES
ERBRECHTSYMPOSIUM**
Jetzt anmelden unter: www.dvev.de

zerb
verlag

Fachverlag für die
Erbrechtspraxis

 DVEV

Deutsche Vereinigung für Erbrecht
und Vermögensnachfolge e.V.

Kein Schadensersatzanspruch wegen Vertretung einer Mindermeinung

Amtsgericht Bingen, Urteil vom 12. März 2015 – 25 C 21/14

Leitsatz

Nach sachlichem Recht haftet eine Vertragspartei nicht für aufgrund einer fahrlässigen Fehleinschätzung der Rechtslage entstandene Schäden der anderen Vertragspartei. Im Rechtsverkehr muss auch die Vertretung von Mindermeinungen ohne Begründung eines Schadensersatzanspruchs möglich sein.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren von dem Beklagten Schadensersatz wegen der Ausübung eines ihm nicht zustehenden Gestaltungsrechts. Die Klägerinnen sind die beiden Töchter des Beklagten. Mit notariellem Vertrag vom 24.11.1983 des Notars (...) schenkte der Beklagte seinen drei Kindern, unter anderem den beiden Klägerinnen, zu je 1/3-Anteil seinen 3/4-Anteil an dem Hausanwesen in (...). Mit gleichem notariellem Vertrag wurde den Kindern jeweils weiterer Grundbesitz geschenkt. (...)

Mit Schreiben vom 14.11.2013 erklärte der Beklagte beiden Klägerinnen gegenüber, dass er die Schenkung aus dem Übergabevertrag vom 24.11.1983 wegen Verarmung des Schenkers gemäß § 528 BGB widerrufe. (...) Die Klägerinnen konsultierten sodann ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten. Dieser wies mit Schreiben vom 26.11.2013 den erklärten Widerruf der Schenkung gemäß § 529 BGB wegen Ablaufs der 10-Jahresfrist zurück. Daraufhin bestätigte der Verfahrensbevollmächtigte des Beklagten, dass keine weiteren Rechte aus dem Widerruf geltend gemacht werden. Der Beklagte hat unstreitig ein monatliches Einkommen in Höhe von 4.146,37 €. Unstreitig ist zudem Sparguthaben in Höhe von etwa 29.000,00 € vorhanden. Hinsichtlich der Ausgaben des Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig, dass für den DRK-Seniorenservice monatlich Beträge in Höhe von 4.116,53 € und 33,95 € anfallen. Die weiteren Positionen, welche der Beklagte in seinem Widerrufsschreiben vom 14.11.2013, auf welches auch insoweit Bezug genommen wird, anführt, sind zwischen den Parteien streitig. Mit Schreiben vom 13.2.2014 haben die Klägerinnen gegenüber dem Beklagten eine Schadensersatzforderung in Höhe von 4.770,47 € geltend gemacht. Mit Schreiben vom 18.3.2014 wurde die Forderung zurückgewiesen.

Die Klägerinnen tragen vor, zwischen dem Einkommen und den Ausgaben des Beklagten bestehe keine nennenswerte Differenz. Die von ihm aufgeführten Ausgaben würden bestritten. So falle insbesondere der Gartenservice nicht an und die das Hausanwesen betreffenden Ausgaben seien von der Ehefrau des Beklagten zu tragen. Der Beklagte sei pflegebedürftig und könne insbesondere nicht mehr lesen. Die in Ansatz gebrachten Ausgaben wie Rundfunkgebühren, Verlagsgruppe Kabel, Telekom etc. seien daher nicht nachvollziehbar.

Zudem habe der Beklagte vorrangig sein Sparguthaben einzusetzen. Der erklärte Widerruf sei wegen Ablaufs der 10-Jahresfrist offensichtlich verfristet gewesen. Es habe den Klägerinnen zugestanden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Insoweit sei es

auch nicht geboten gewesen, sich mit einer mündlichen Beratung zufrieden zu geben. (...)

Der Beklagte trägt vor, eine Gegenüberstellung seiner monatlichen Einnahmen und Ausgaben ergäbe, dass eine Unterdeckung in Höhe von 1.200,00 € monatlich gegeben sei. Der Beklagte habe lediglich ein ihm zustehendes gesetzliches Widerrufsrecht ausgeübt, sodass keine Haftung ausgelöst werden könne. Die Geltendmachung des Widerrufs sei vielmehr als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Die Ausschlussfrist des § 529 Abs. 1 BGB stelle zudem eine Einrede dar. Der Anspruch sei daher nicht erloschen, sondern lediglich nicht mehr durchsetzbar. Zudem sei ein Tätigwerden des Klägervertreters nicht erforderlich gewesen, den Klägerinnen sei zuzumuten, die Einrede eigenständig zu erheben. Es werde zudem bestritten, dass die Klägerinnen die Kostennote ihrer Verfahrensbevollmächtigten bezahlt hätten. Auch werde die Höhe des Anspruchs bestritten, und es werde bestritten, dass der geltend gemachte Gegenstandswert zutreffend sei. (...)

Gründe

Die Klage ist unbegründet. Den Klägerinnen steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht zu, weil der Beklagte durch das Schreiben vom 14.11.2013, mit dem er die Schenkung des Grundstücks (...) vom 24.11.1983 an sie beide zu je 1/3 widerrufen hat, keine schuldhaftige Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Abs. 1 S. 1 BGB begangen hat. Durch den Widerruf der Schenkung hat der Beklagte zwar eine Pflichtverletzung des Schenkungsvertrags begangen, da die Voraussetzungen für den Widerruf der Schenkung wegen Verarmung des Schenkers gem. § 528 BGB nicht vorlagen. Hierfür reicht es zwar nicht aus, dass die Schenkung mehr als 10 Jahre zurück liegt, da die Regelung des § 529 BGB eine Einrede ist, die geltend gemacht werden muss, nicht jedoch eine rechtsvernichtende Einwendung. Dem Empfänger einer Schenkung soll die Gelegenheit gegeben werden, aus moralischen Gründen ein Geschenk auch dann zurückgeben zu können, wenn der Schenkende verarmt ist, wenn die 10-Jahresfrist des § 529 BGB bereits abgelaufen ist. Da das Widerrufsrecht somit nach 10 Jahren nicht von selbst erlischt, sondern nur dann nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn sich der Beschenkte auf die Einrede dieser Frist beruft, war die Geltendmachung des Widerrufs trotz Fristablauf noch keine objektive Pflichtverletzung des Schenkungsvertrags durch den Beklagten.

Eine objektive Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Abs. 1 S. 1 BGB lag im Widerruf der Schenkung jedoch deshalb,

weil die Voraussetzungen der Verarmung des Schenkers gem. § 528 BGB zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung nicht vorgelegen haben. Der Beklagte hat in seinem Widerrufsschreiben selbst vorgetragen, dass er ein Sparguthaben in Höhe von ca. 29.000,00 € hat. Da er darüber hinaus monatlich 1.550,00 € Pflegegeld erhält, sowie 2.596,37 € Versorgungsleistungen für Beamte, seine Ausgaben diese Einnahmen nach seinem Eigenvortrag jedoch um monatlich lediglich 1.000,00 € überschreiten, war er zum Zeitpunkt des Schreibens nach seinem eigenen Vortrag noch mehr als 2 Jahre in der Lage, seine monatlichen Ausgaben zu tragen. Anders als die Regelungen in § 519 BGB, stellen die §§ 528, 529 BGB jedoch nicht auf drohenden Notbedarf ab, sondern erfordern bereits eingetretene Bedürftigkeit. Es genügt deshalb nicht, wenn Umstände eingetreten sind, aus denen sich früher oder später eine Erschöpfung des Vermögens des Beschenkten ergeben kann oder voraussichtlich ergeben wird, vielmehr ist erforderlich, dass die Erschöpfung des Vermögens bereits eingetreten ist. § 528 BGB knüpft an bereits eingetretene Umstände an, vgl. BGH, Urteil vom 26.10.1999, Beck RS 1999, 30079068. Da aber eine „Verarmung“ des Beklagten zum Zeitpunkt des Schreibens der Widerrufserklärung ersichtlich noch nicht eingetreten war, sondern allenfalls nach Verbrauch der 29.000,00 € drohte, machte der Beklagte sein Widerrufsrecht zu Unrecht geltend und verletzte damit gem. § 280 Abs. 1 BGB seine Pflicht zur Rücksichtnahme aus dem Schenkungsvertrag nach § 241 Abs. 3 BGB.

Anmerkung

Die Vertretung einer Mindermeinung begründet keinen Schadensersatz wegen Ausübung eines nicht bestehenden Gestaltungsrechts – hier Widerruf einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers gem. § 528 BGB.

Nach BGH, Urteil vom 16.1.2009, Az. V ZR 133/08 kann gem. § 280 BGB ein Schadensersatzanspruch zur Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten einer Partei entstehen, soweit eine offensichtlich nicht bestehende Forderung oder ein offensichtlich nicht bestehendes Gestaltungsrecht ausgeübt wird. Insoweit verletzt eine Vertragspartei ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB, wenn sie von der anderen Vertragspartei etwas verlangt, das ihr nach dem Vertrag nicht geschuldet ist.

Die objektive Pflichtverletzung begründet aber nur in Ausnahmefällen eine Schadensersatzpflicht zur Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der zu Unrecht in Anspruch genommenen Vertragspartei, wenn die Pflichtverletzung zugleich subjektiv zu vertreten ist. Denn die Berechtigung einer Forderung kann sicher nur in einem Rechtsstreit geklärt werden. Dessen Ergebnis vorauszusehen kann von einem Gläubiger im Vorfeld oder außerhalb eines Rechtsstreits nicht verlangt werden. Das würde ihn in diesem Stadium der Auseinandersetzung überfordern und ihm die Durchsetzung seiner Rechte unzumutbar erschweren (*Haertlein*, MDR 2009, 1, 2 f).

Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) entspricht der Gläubiger nach der Rechtsprechung des BGH vielmehr schon dann, wenn er prüft, ob die Vertragsstörung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die dem eigenen Verant-

Allerdings hatte der Beklagte diese Pflichtwidrigkeit nicht im Sinne von § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten. Im Sinne von § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten hat die Vertragspartei eine solche Pflichtwidrigkeit nicht als schon dann, wenn sie nicht erkennt, dass ihre Rechtsposition in der Sache nicht berechtigt ist, sondern erst, wenn diese Rechtsposition auch nicht als plausibel ansehen durfte (BGH Urteil vom 16.1.2009, NJW 2009, 1262). Ein solcher Fall liegt hier jedoch ersichtlich nicht vor. Der Beklagte hat sich bei Geltendmachung des Schenkungswiderrufs nicht über die tatsächliche Rechtslage, also seine Vermögensverhältnisse, geirrt, sondern über die Rechtslage, nämlich die Frage, ob eine drohende Verarmung ebenfalls zu einem Widerrufsrecht führt. Eine solche fehlerhafte Einschätzung der Rechtslage hat der Beklagte jedoch nicht zu vertreten. Bei der Auslegung von Rechtsvorschriften muss es dem Beklagten unbenommen sein, auch eine Mindermeinung zu vertreten. Die Geltendmachung vermeintlicher Ansprüche gegen einen Vertragspartner kann nicht an sich schon eine schuldhaft Pflichtverletzung sein. Eine Vertragspartei haftet nach sachlichem Recht nicht für die Folgen der fahrlässigen Fehleinschätzung der Rechtslage (BGH, Urteil vom 7.12.2006, Beck RS 2007, 00791). Es muss einer Vertragspartei möglich sein, auch Rechtsmeinungen zu vertreten, die nicht herrschend sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Partei die Sachlage falsch einschätzt, dies kann unter besonderen Umständen eine schuldhaft Pflichtverletzung sein, nicht aber die Fehleinschätzung der Rechtslage. (...)

wortungsbereich zuzuordnen, der eigene Rechtsstandpunkt mithin plausibel ist – sog. Plausibilitätskontrolle (vgl. BGH, Urt. v. 23. Januar 2008, Az. VIII ZR 246/06, NJW 2008, 1147, 1148). Wenn die Rechtslage schwierig zu überblicken und die eigene Rechtsposition jedenfalls vertretbar ist, muss sich der Gläubiger nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerade nicht zurückhalten; es kann ihm nicht vorgehalten werden, seinen eigenen Standpunkt zu vertreten (BGH, Urteil vom 16.1.2009, Az. V ZR 133/08). Eine Vertragspartei haftet nach BGH, Urteil vom 7.12.2006, Beck RS 2007, 00791, grundsätzlich nicht für die fahrlässige Fehleinschätzung der Rechtslage.

Dieser Rechtsprechung folgt das Amtsgericht Bingen am Rhein in seiner rechtskräftigen und zutreffenden Entscheidung vom 12.3.2015, Az. 25 C 21/14, im Fall eines Widerrufs einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers gem. § 528 BGB. Zwischen Schenker und Beschenkten bestand Streit über eine Rechtsfrage, wie die Vorschrift des § 528 BGB auszulegen ist.

Nach der wohl herrschenden Meinung, v. a. BGH, Urteil vom 26.10.1999, X ZR 69/97, wird im Rahmen des § 528 BGB – und anders als bei § 519 BGB – eine konkrete Vermögensbeeinträchtigung zur Begründung des Notbedarfs gefordert (monatliche Unterdeckung). Ein bestehendes Restvermögen muss grundsätzlich bis auf das Zumutbare (Schonvermögen) eingesetzt werden. Erst dann sei eine gegenwärtige Verarmung iSv § 528 BGB gegeben, die zum Widerruf berechtigt. Die Frage der Zumutbarkeit ist im Wege der Auslegung der Umstände im Einzelfall durch den Tatrichter zu beantworten (BGH, Urteil vom 5.11.2002, Az. X ZR 140/01).

Nach anderer Auffassung genügt im Rahmen des § 528 BGB, eben wie bei § 519 BGB, schon eine Vermögensgefährdung zur Begründung des Notbedarfs und nicht erst eine konkrete Vermögensbeeinträchtigung: Nach *Palandt/Weidenkaff*, BGB, § 528 Rn 1 entspricht die Regelung für den Notbedarfsfall des Schenkers nach vollzogener (auch gemischter) Schenkung der Regelung des § 519 BGB. Danach genügt es wiederum, dass für die Zukunft die begründete Besorgnis nicht ausreichender Mittel besteht (*Palandt/Weidenkaff*, BGB, § 519 Rn 4).

Ähnlich vertritt es OLG Köln, Urteil vom 7.4.1997, Az. 16 U 47/95, wonach auch die künftigen Verpflichtungen maßgeblich und zu berücksichtigen sind, sowie VG Düsseldorf, Urteil vom 22.8.2008, Az. 21 K 4231/06, welches schon an einen drohenden Notbedarf anknüpft. Im Zweifel ist nach LG Karlsruhe, Urteil vom 5.8.1993, Az. 5 S 115/93 eine anspruchsbegünstigende Auslegung des § 528 BGB geboten.

Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Schenker stützte im Fall des Amtsgerichts Bingen am Rhein seinen Widerruf u. a. auf die Mindermeinung. Dieser Standpunkt war vertretbar, respektive plausibel. Dabei irrte er zwar über die Rechtslage, wie die Vorschrift des § 528 BGB auszulegen ist. Über die tatsächliche Sachlage irrte er hingegen nicht.

Die Entscheidung des Amtsgerichts Bingen am Rhein dürfte allgemeine Bedeutung haben, wenn es um die Vertretung von nicht herrschenden, bzw. nicht höchstrichterlichen Rechtsauffassungen geht. Es muss einer Vertragspartei bei der Auslegung von Rechtsvorschriften unbenommen sein, auch Mindermeinungen zu vertreten, ohne dabei entsprechende

Schadensersatzansprüche auszulösen (Amtsgericht Bingen am Rhein, Urteil vom 12.3.2015, Az. 25 C 21/14). Zugunsten der Rechtsfortbildung dürfen im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung bestimmte Rechtsansichten nicht vorab sanktioniert werden – v. a. dann, wenn es sich um auslegungsbedürftige Gesetze handelt. Im Übrigen ist es nicht unbekannt, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung im Wandel der Zeit und der gesellschaftlichen Anschauungen durchaus ändern kann. Eine fahrlässige Fehleinschätzung der Rechtslage durch Vertretung einer Mindermeinung oder einer nicht herrschenden Meinung begründet danach keinen Schadensersatzanspruch nach materiellem Recht.

Eine Schadensersatzpflicht lässt sich auch nicht dadurch ableiten, dass zum Zeitpunkt des Widerrufs die 10-Jahresfrist aus § 529 Abs. 1 BGB seit der Schenkung verstrichen war. § 529 Abs. 1 BGB ist – ebenso wie die Verjährung – rechtlich als rechtshemmende Einrede zu qualifizieren (BGH, Urteil vom 19.12.200, X ZR 146/99), sodass der Anspruch zwar dem Grunde nach besteht, aber mit Erhebung der Einrede nicht mehr durchsetzbar ist. § 529 Abs. 1 BGB ist eine Schutznorm mit Billigkeitserwägungen, wobei es dem Beschenkten obliegt, ob er die Einrede aus moralischen Gründen erhebt oder nicht. Wird eine Einrede erst nach Ausübung des Widerrufs oder Geltendmachung eines Anspruchs erhoben, begründet dies keine Schadensersatzpflicht, da der behauptete Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen war und erst mit deren Erhebung einredebehaftet und nicht mehr durchsetzbar wird.

Sebastian Stritter, Rechtsanwalt, Ingelheim am Rhein

Erbunwürdigkeit bei versuchter Tötung des nicht mehr geschäftsfähigen Erblassers

BGH, Urteil vom 11. März 2015 – IV ZR 400/14

Leitsatz

Erbunwürdigkeit gemäß § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB tritt auch dann ein, wenn der Erbe schuldhaft einen seit Jahren nicht mehr geschäftsfähigen Erblasser zu töten versucht (§§ 212, 213 StGB), wenn jedenfalls keine Patientenverfügung besteht, keine Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB vorliegt, kein sonstiger tatsächlicher Wille des Erblassers zum Abbruch der lebenserhaltenden Maßnahmen feststellbar ist und der Erbe auch nicht das Verfahren gem. den §§ 1901 a ff BGB eingehalten hat.

Tatbestand

Der Kläger, Sohn des Beklagten, begehrt, dass dieser als Erbe seiner Ehefrau, der am 9. März 2012 verstorbenen Erblasserin, der Mutter des Klägers, für erbunwürdig erklärt wird. Der Beklagte und seine Ehefrau errichteten am 1. November 1991 ein notarielles Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben sowie ihre drei Kinder, den Kläger und seine beiden Schwestern, zu gleichberechtigten Schlusserven einsetzten. Ferner war bestimmt, dass, sollte eines der Kinder beim Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangen, es auch aus dem Nachlass des Längstlebenden nur den Pflichtteil erhalten und jede zu seinen Gunsten getroffene Verfügung unwirksam

sein sollte. Die seit 1997 an Alzheimer erkrankte Erblasserin wurde 2002 nach einem Krankenhausaufenthalt in ein Alten- und Pflegeheim verlegt. Im Jahr 2003 erhielt sie nach einem epileptischen Anfall eine PEG-Sonde, über die ihr Nahrung, Flüssigkeit und Medikamente zugeführt wurden. Sie verließ das Krankenzimmer in der Folgezeit nicht mehr. Eine verbale Kommunikation mit ihr war nicht mehr möglich. Der als ihr Betreuer eingesetzte Beklagte besuchte sie regelmäßig.

Der Beklagte, der sich in einem depressiven Zustand befand und bereits einen Selbstmordversuch unternommen hatte, durchtrennte am 9. Februar 2012 mittels einer mitgebrachten Schere den Verbindungsschlauch zur Magensonde der Erblasserin.